

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. Mai 1975 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits

A. Zielsetzung

Ziel des Abkommens ist die Intensivierung des Handelsaus-
tauschs zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Israel
auf dem Gebiete der unter die Europäische Gemeinschaft für
Kohle und Stahl fallenden Waren.

B. Lösung

Einfuhrzölle und sonstige Handelshemmnisse für die unter die
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren
werden abgebaut.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vergleiche Schlußbemerkung der Begründung.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 682 00 — Eg 5/77

Bonn, den 15. März 1977

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. Mai 1975 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits mit Begründung.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher Sprache und die Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 443. Sitzung am 11. März 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. Mai 1975
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 11. Mai 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

1. Das vorliegende Abkommen steht in sachlich untrennbarem Zusammenhang mit dem am gleichen Tag in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel betreffend den dem EWG-Vertrag unterliegenden Warenverkehr. Letzteres wird von der Gemeinschaft kraft eigener Kompetenz geschlossen.

2. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aus der Durchführung des Abkommens keine Kosten.

Soweit auf Gemeinschaftsseite Verwaltungskosten anfallen, lassen sie sich von denjenigen für die Durchführung des EWG-Abkommens nicht trennen. Die Gesamtkosten werden jedoch den Gemeinschaftshaushalt nur unwesentlich belasten.

Die Minderung der Zolleinnahmen zu Lasten des Bundeshaushalts wird nicht ins Gewicht fallen.

Abkommen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl einerseits
und dem Staat Israel andererseits

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
Irland,

die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
das Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl, nachstehend „Mitgliedstaaten“ ge-
nannt,

der Staat Israel

einerseits,
andererseits,

IN DER ERWAGUNG, daß die Europäische Wirtschafts-
gemeinschaft und der Staat Israel ein Abkommen über
die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden
Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach gleichen Zielen und in dem Wunsch,
für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemein-
schaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige
Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele
und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Ab-
kommens dahingehend ausgelegt werden kann, daß sie
die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus an-
deren internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten,
in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in
dieser Gemeinschaft oder in Israel.

Titel I

Warenverkehr

Artikel 2

(1) Für Erzeugnisse mit Ursprung in Israel gelten bei
der Einfuhr in die Gemeinschaft die Bestimmungen des
Protokolls Nr. 1.

(2) Für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft
gelten bei der Einfuhr nach Israel die Bestimmungen des
Protokolls Nr. 2.

(3) Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage
unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel festgelegt
worden sind, gelten auch für das vorliegende Abkommen.

Artikel 3

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und
Israel werden weder neue Einfuhrzölle oder Abgaben
gleicher Wirkung noch neue mengenmäßige Einfuhrbe-
schränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung ein-
geführt.

(2) Die seit dem 1. Januar 1974 im Warenverkehr zwi-
schen der Gemeinschaft und Israel eingeführten Abgaben
mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit In-
krafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll,
deren Satz am 31. Dezember 1974 höher war, als der am
1. Januar 1974 tatsächlich angewandte Satz, wird mit In-
krafttreten dieses Abkommens auf diesen letzten Satz
gesenkt.

Artikel 4

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und
Israel werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben
gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die auf die Waren einer Vertragspartei, die zur
Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei be-
stimmt sind, erhobenen Ausfuhrzölle und Abgaben glei-
cher Wirkung werden am 1. Juli 1977 beseitigt.

Artikel 5

(1) Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewand-
ten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber
Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt,
zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsich-
tigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Ge-
mischten Ausschuß spätestens 30 Tage vor ihrem Inkraft-
treten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von
den Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Ver-
zerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung ent-
stehen könnten.

(2) Werden bei im Abkommen genannten Waren Ände-
rungen am Schema der Zollltarife der Vertragsparteien
vorgenommen, so kann der Gemischte Ausschuß das im
Abkommen enthaltene Zollltarifschema für diese Waren
angleichen.

Artikel 6

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des
Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemein-
schaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag
erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

Artikel 7

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese nicht eine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Warenverkehrsregelung, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

Artikel 8

Die Vertragsparteien wenden keine internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art an, die die Erzeugnisse einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungserzeugnissen der anderen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar diskriminieren.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt werden, darf keine Erstattung für interne Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 9

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Israel unterliegen keinen Beschränkungen, soweit dieser Warenverkehr unter die Bestimmungen dieses Abkommens fällt.

Artikel 10

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 11

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die in Bezug auf die Produktion und den Warenverkehr eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 12

Wenn die Angebote israelischer Unternehmen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen können und wenn diese Beeinträchtigung auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf die Preise zurückzuführen ist, so können die Mitgliedstaaten gemäß den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 13

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 14

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 15

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einer Region führen können, kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 16

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die in den Artikeln 13 und 15 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) In den Fällen der Artikel 11 bis 15 und 24 stellt die betreffende Vertragspartei vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen, oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe e so schnell wie möglich, dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 11 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß befassen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Abstellung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten ihm die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist die beanstandeten Praktiken nicht abgestellt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernststen Schwierigkeiten zu beheben und insbesondere Zollzugeständnisse zurückzunehmen.

- b) Bezüglich des Artikels 12 erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls die zur Durchführung der geeigneten Maßnahmen erforderliche Hilfe.

Hat Israel innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist die beanstandete Praktik nicht abgestellt oder kommt innerhalb eines Monats nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so können die Mitgliedstaaten die von ihnen für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes zu verhindern oder ihr ein Ende zu setzen; sie können insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

- c) Bezüglich des Artikels 13 werden die Schwierigkeiten, die sich aus dem dort beschriebenen Sachverhalt ergeben, dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Auswirkung der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zoll disparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- d) Bezüglich des Artikels 14 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betreffende Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.
- e) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den Fällen der Artikel 13, 14 und 15 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 17

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Israels kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

Titel II

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 18

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen aus.

(2) Zur reibungslosen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und konsultieren sich auf Antrag einer Vertragspartei gegenseitig innerhalb des Gemischten Ausschusses.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung.

Artikel 19

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten einerseits und aus Vertretern Israels andererseits.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgabe unterstützen.

Artikel 21

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um eine ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Preisgabe von Auskünften zu verhindern;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen bei den nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationalen Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 22

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

- darf die Regelung, die Israel gegenüber der Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Gesellschaften führen;
- darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber Israel anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung israelischer Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.

Artikel 23

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß es im gemeinsamen Interesse beider Vertragsparteien nützlich wäre, die durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, weiter auszubauen, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen entsprechenden begründeten Antrag.

Die Vertragsparteien können den Gemischten Ausschuß beauftragen, diesen Antrag zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, auszuarbeiten.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Artikel 24

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 25

Die Protokolle, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteile des Abkommens.

Artikel 26

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 27

Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für den Staat Israel andererseits.

Artikel 28

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

GESCHEHEN zu Brüssel am elften Mai neunzehnhundertfünfundsiebzig; dieser Tag entspricht dem ersten Siwan fünftausendsiebenhundertfünfunddreißig.

Anhang

Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a) C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert VI. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt: 1. Weißblech 2. andere c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.13 (Forts.)	V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.15 (Forts.)	VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

Protokoll Nr. 1 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens

Artikel 1

Die Einfuhrzölle und Abgaben mit gleicher Wirkung der Gemeinschaft für die unter die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz
— Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens	60 %
— ab 1. Januar 1976	80 %
— ab 1. Juli 1977	100 %

Artikel 2

(1) Für jedes Erzeugnis gelten als Ausgangszölle, die gemäß Artikel 1 gesenkt werden müssen:

- für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die am 1. Januar 1974 gegenüber Israel tatsächlich angewandten Zollsätze;
- für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die am 1. Januar 1972 gegenüber Israel tatsächlich angewandten Zollsätze.

(2) Die gemäß Artikel 1 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39 Absatz 5 der Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassung der Verträge durch die Gemeinschaft wird Artikel 1 hinsichtlich der Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des Zolltarifs Irlands und des Vereinigten Königreichs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

Artikel 3

(1) Die unter dieses Protokoll fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Israel dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung genießen, als sich die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 werden die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung, die sich aus der Anwendung der Artikel 32 und 36 der Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassung der Verträge ergeben, nicht berücksichtigt.

Artikel 4

Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens, die Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens am 1. Januar 1976 aufgehoben.

Protokoll Nr. 2 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens

Einzigter Artikel

Israel wendet auf die Einfuhr der in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft das Protokoll Nr. 2 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel an.

Denkschrift zum Abkommen

A. Vorbemerkung

Die Verträge der Europäischen Gemeinschaften mit Israel vom 11. Mai 1975 gliedern sich aus rechtlichen Gründen je in einen EWG- und einen EGKS-Teil (EWG-Abkommen bzw. EGKS-Abkommen). Das EWG-Abkommen wird vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für diese kraft eigener Kompetenz geschlossen (Art. 113, 114, 228 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — EWGV). Es ist deshalb — trotz seiner wirtschaftlich größeren Bedeutung — nicht ratifizierungsbedürftig. Dagegen sind bei dem EGKS-Abkommen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl selbst Vertragsparteien des Abkommens, da hier die Kompetenz für die Außenbeziehungen im wesentlichen noch bei den Mitgliedstaaten liegt. Das gilt z. B. für den Zollabbau und die Herstellung des Freihandels.

B. Überblick über die Abkommen mit Israel

1. Vorgeschichte

- a) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz vom Oktober 1972 hat der EG-Rat das Konzept einer globalen und ausgewogenen Mittelmeerpolitik gegenüber allen Mittelmeerrainern entwickelt. Diese Politik sollte angesichts der wachsenden politischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Mittelmeerraumes für die Gemeinschaft die bis dahin geübte Praxis der ad-hoc-Abkommen mit einzelnen Mittelmeerrändern (Marokko, Tunesien, Malta, Zypern, Spanien, Israel, Ägypten, Libanon) ablösen und versuchen, die bestehenden und die noch auszuhandelnden Assoziierungs- und Freihandelsverträge in einen kohärenten Gesamtzusammenhang zu stellen. Auslösendes Moment war die Notwendigkeit, die bestehenden Abkommen nach dem Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten an die veränderten Verhältnisse anzupassen und ein neues Gleichgewicht von Rechten und Pflichten zu schaffen.

- b) Grundlage der Beziehungen sollen präferentielle Abkommen über die Herstellung des freien Warenverkehrs für den Hauptteil des Handels (Art. XXIV GATT) innerhalb eines bestimmten Terminplans sein. Dabei ist die Gemeinschaft bestrebt, ihre Einfuhrregelungen (Zollabbau usw.) gegenüber diesen Ländern bzw. Ländergruppen zur Vermeidung von Diskriminierungen soweit wie möglich zu harmonisieren. Eine echte Gegenseitigkeit wird gegenwärtig allerdings nur von den Ländern mit höherem wirtschaftlichen Entwicklungsstand verlangt (Spanien, Israel).

Im Zuge dieser Politik konnten — nach Israel — inzwischen auch die Verhandlungen mit Algerien, Marokko und Tunesien über umfassende Zusammenarbeit abgeschlossen und unterzeichnet werden, die über den Bereich des Warenverkehrs hinaus auch Vereinbarungen über wirtschaftliche und finanzielle Kooperation

sowie über Fragen der sozialen Sicherheit von Gastarbeitern enthalten. Desgleichen wurden mit Malta Abmachungen zur Verbesserung der Präferenzregelung im Rahmen der bestehenden Assoziierung getroffen und ein Finanzprotokoll unterzeichnet. Verhandlungen mit Ägypten und (erstmalig) Syrien und Jordanien haben begonnen.

Indes erwägt Spanien, die seit November 1974 aus verschiedenen Gründen mehrmals unterbrochenen Verhandlungen über den Ausbau des Freihandelsabkommens im Hinblick auf einen etwaigen Beitrittsantrag neu auszurichten.

- c) Das EWG-Abkommen mit Israel schließt sich an das präferentielle Handelsabkommen der Gemeinschaft der Sechs mit Israel vom 29. Juni 1970 an. Es enthält wesentliche Verbesserungen, so z. B. die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone, Rahmenbestimmungen für eine Zusammenarbeit zur Förderung des Handelsverkehrs und eine Evolutivklausel, die die Einbeziehung neuer Bereiche ermöglicht. Dieses Abkommen ist am 1. Juli 1975 in Kraft getreten.

Das Sonderabkommen, das den EGKS-Sektor in die Freihandelszonenregelung einschließt, steht in einem rechtlich und wirtschaftlich engen Zusammenhang mit dem EWG-Abkommen.

2. Wesentlicher Inhalt der Verträge

Die Abkommen haben die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone zwischen der erweiterten Gemeinschaft und Israel zum Inhalt.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich zu einem vollständigen Zollabbau in drei Phasen:

Ausgehend von den am 1. Januar 1974 gegenüber Israel tatsächlich angewendeten Zollsätzen werden die Einfuhrzölle zunächst um 60 % abgebaut und dann in zwei weiteren Schritten zu je 20 % bis zum 1. Juli 1977 vollständig beseitigt.

Demgegenüber baut Israel seine Zölle in 5 Phasen ab; der vollständige Zollabbau ist für 60 % der israelischen Einfuhren am 1. Januar 1980, für 40 % am 1. Januar 1985 erreicht.

Diese Regelungen gelten sowohl für das EWG-Abkommen als auch für das EGKS-Abkommen. Bei dem Zollabbau nach dem EWG-Abkommen werden die Restzölle abgebaut, soweit sie zum 1. Januar 1974 von der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gegenüber Israel noch angewendet wurden, da das präferentielle Handelsabkommen von 1970 bereits einen nicht unbeträchtlichen Zollabbau bewirkt hatte. Grundsätzlich dasselbe gilt für den Zollabbau durch Israel. Im EGKS-Sektor, für den bisher kein Abkommen bestand, beginnt dagegen der beiderseitige Zollabbau auf dem am 1. Januar 1974 gegenüber Israel geltenden Niveau (für die Beitrittsstaaten Dänemark, Irland und Vereinigtes Königreich auf dem am 1. Januar 1972 geltenden Niveau) bzw. der Abbau durch Israel gegenüber der Gemeinschaft auf dem am 1. Januar 1975 geltenden Niveau.

In beiden Abkommen sind neben dem verlängerten Zollabbau durch Israel weitere Vergünstigungen für die Wirtschaft Israels im Interesse seiner Industrialisierung und Entwicklung vorgesehen:

- Zum Schutze sog. junger Industrien kann Israel seine Zollsätze um bis zu 20 % wieder erhöhen. Hiervon erfaßt sind industrielle Verarbeitungserzeugnisse bis zu 10 % der gesamten Einfuhren Israels aus der Gemeinschaft. Diese Zölle müssen jedoch spätestens bis zum 1. Januar 1989 wieder abgebaut sein.
- Für etwa 5 % der Einfuhren aus der Gemeinschaft bleiben mengenmäßige Beschränkungen bestehen, die jedoch in einem fünfphasigen Rhythmus bis zum 1. Januar 1985 beseitigt werden müssen.

Demgegenüber hat sich die Gemeinschaft lediglich vorbehalten, für bestimmte empfindliche Industrieerzeugnisse Plafonds einzuführen, bei deren Überschreitung der Drittlandzoll angewandt werden kann. Im wesentlichen handelt es sich dabei um raffinierte Erdölprodukte, Brom, Phosphate sowie Düngemittel auf Phosphatbasis und Textilierzeugnisse. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bis zum 31. Dezember 1979.

Bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen wird der Teil der Einfuhrabgaben, der dem Verarbeitungsschutz dient, abgebaut, während der Teil, der den Ausgleich der Preisunterschiede für die in den Produkten enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse bewirkt, bestehenbleibt.

Im Agrarsektor werden für 85 % des israelischen Exports Zollsensungen gewährt. Für mehr als 70 % der betreffenden Erzeugnisse gilt eine Zollsensung von 50 % oder mehr; es handelt sich hier insbesondere um Obst und Gemüse. Für frische Zitrusfrüchte (rd. 36 % des israelischen Agrarexports in die Gemeinschaft) gilt eine Zollsensung von 60 % (bei Zitronen 40 %); die neuen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, bis zum 1. Januar 1978 niedrigere Zollsätze anzuwenden, wobei diese jedoch nicht niedriger sein dürfen als die Sätze, welche gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewendet werden.

Zur Sicherung gegen Handelsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus rechtlichen und administrativen Disparitäten ergeben können, oder für den Fall sektoraler bzw. regionaler Störungen oder bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten enthalten die Abkommen weitgehend identische Ursprungsregelungen, Wettbewerbsgrundsätze und entsprechende Schutzklauseln.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Abkommen sorgen jeweils Gemischte Ausschüsse. Sie bestehen aus Vertretern der Gemeinschaft und Israels.

Dem Gemischten Ausschuss nach dem EWG-Abkommen obliegt auch die Durchführung der in Ergänzung zum reinen Warenverkehr vorgesehenen allgemeinen Zusammenarbeit zur Förderung des Handels. Ihre Ziele sind die Erweiterung und Diversifizierung des Warenverkehrs, der Austausch von technologischen Kenntnissen, die Förderung von

Privatinvestitionen sowie die allgemeine Kooperation zwischen den Industrien der Gemeinschaft und Israel.

Darüber hinaus sehen beide Abkommen je eine besondere Evolutivklausel vor. Sie gibt den Vertragspartnern die Möglichkeit, weitergehende Übereinkünfte in Bereichen, die von den Vereinbarungen nicht erfaßt sind, zu treffen.

Die Abkommen sind unbefristet und können mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Damit für die Waren des EGKS-Bereichs mit Ursprung in Israel der Zollabbau gleichzeitig mit den Zollsensungen für die Waren des EWG-Bereichs zum 1. Juli 1975 und 1. Januar 1976 durchgeführt werden konnte, haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EGKS am 26. Juni 1975 einen entsprechenden Beschluß gefaßt.

3. Würdigung

Die am 11. Mai 1975 unterzeichneten Abkommen mit Israel sind die ersten, die die Gemeinschaft im Rahmen ihres Globalkonzepts für den Mittelmeerraum abgeschlossen hat.

Die Bedeutung der Abkommen vor allem für Israel wird vor dem Hintergrund folgender Zahlen über den Handelsverkehr deutlich:

- Die Gemeinschaft ist wichtigster Lieferant und wichtigster Abnehmer Israels. 1974 lieferte sie 47,2 % der Gesamteinfuhr des Landes und übernahm 38,3 % seines Exports.
- Das gesamte Einfuhrvolumen der Gemeinschaft aus Israel betrug 1974 699 Millionen US-\$, wovon 501 Millionen US-\$, d. h. 71,7 % der Gesamteinfuhr aus Israel, auf den Industriesektor und 198 Millionen US-\$, d. h. 28,3 % der Gesamteinfuhr aus Israel, auf den Agrarsektor entfielen.
- Das gesamte Einfuhrvolumen Israels aus der Gemeinschaft belief sich 1974 auf rd. 2 Mrd. US-\$. Die Einfuhren bestanden nahezu vollständig (92,5 %) aus Industrieerzeugnissen.

Die Bundesrepublik Deutschland steht als Lieferant Israels mit 16,2 % an den israelischen Einfuhren hinter den USA (17,8 %) an zweiter Stelle, als Abnehmer israelischer Waren hinter den USA, Großbritannien und den Niederlanden an vierter Stelle (7,5 % der israelischen Ausfuhren; alle Zahlen beziehen sich auf 1974).

C. Das EGKS-Abkommen

1. Allgemeines

Die Unterschiede zwischen EWG- und EGKS-Abkommen ergeben sich im wesentlichen aus den unterschiedlichen Regelungsmaterien. Deshalb folgen die EGKS-Vereinbarungen weitgehend dem EWG-Abkommen als dem wirtschaftlich bedeutenderem Vertragswerk.

2. Im einzelnen

Präambel

Die Präambel betont für den EGKS-Bereich das Streben nach den gleichen Zielen und dem Wunsch

nach gleichartigen Lösungen wie im EWG-Bereich. Damit wird die Zusammengehörigkeit beider Abkommen unterstrichen.

Artikel 1

Das Abkommen gilt für die in seinem Anhang aufgeführten Erzeugnisse des EGKS-Sektors mit Ursprung in der Gemeinschaft oder Israel.

Artikel 2

Diese Vorschrift verweist auf die dem Abkommen aus Gründen der äußeren Vertragsgestaltung beigefügten Protokolle Nr. 1 und 2, in denen die Einzelheiten des gegenseitigen Abbaus der Handelschranken geregelt sind.

Die Ursprungsregeln des EWG-Abkommens gelten auch für das vorliegende Abkommen. Durch sie wird sichergestellt, daß nur Erzeugnisse, denen die Qualität als Ursprungswaren der Gemeinschaft bzw. Israels zuerkannt ist, in den Genuß des Zollabbaus gelangen, da die Vertragspartner einer Freihandelszone in ihrer Handels- und Zollpolitik gegenüber dritten Ländern autonom bleiben.

Artikel 3

Der Artikel sieht ein Verbot für die Einführung neuer Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung vor. Auch neue mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sind untersagt.

Darüber hinaus wird für die bis zum Inkrafttreten des Abkommens (von Israel) eingeführten Abgaben gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle folgende Regelung getroffen:

- vollständige Beseitigung für die Abgaben, die seit dem 1. Januar 1974 eingeführt worden sind;
- Senkung der Abgaben, die bis zum 1. Januar 1974 eingeführt waren und deren Satz am 31. Dezember 1974 höher war als der am 1. Januar 1974 geltende Satz, auf das am 1. Januar 1974 geltende Niveau.

Damit wird eine Harmonisierung der Ausgangssätze für den Abbau der Maßnahmen gleicher Wirkung mit den Ausgangssätzen für den eigentlichen Zollabbau gemäß vorstehendem Artikel 1 in Verbindung mit Protokoll Nr. 1 und Protokoll Nr. 2 erreicht.

Artikel 4

Es gilt ein Standstill für Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung. Sie müssen spätestens am 1. Juli 1977 beseitigt werden.

Artikel 5

Die Vertragspartner notifizieren einander möglichst 30 Tage vorher Senkungen und Aussetzungen ihrer Außenzölle und nehmen Stellungnahmen dazu entgegen. Sinn dieser Bestimmung ist, auf etwaige Verzerrungen, die sich wegen der Autonomie der Vertragspartner in ihrer Zoll- und Handelspolitik aus Disparitäten bei den Außenzöllen ergeben könnten, rechtzeitig aufmerksam zu machen, um solche Verzerrungen oder auch Handelsverlagerungen entweder von vornherein zu vermeiden oder aber die

Anwendung der hierfür vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu erleichtern (vgl. Art. 13).

Artikel 6

Um Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich festgestellt, daß das Abkommen weder die Bestimmungen des EGKS-V noch die aus ihm erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten ändert.

Artikel 7

Die auch in anderen Freihandelsabkommen der Gemeinschaft (z. B. in den Abkommen mit den EFTA-Staaten) enthaltene Standardklausel besagt, daß die Vertragsfreiheit der Partner, mit dritten Ländern Abkommen über die Bildung einer Zollunion, Freihandelszone oder über Grenzverkehrsregelungen abzuschließen, unberührt bleibt, soweit diese den Bestimmungen des Abkommens nicht entgegenstehen.

Artikel 8

Diskriminierungen durch interne steuerliche Maßnahmen oder Praktiken sind unzulässig. Die Erstattung inländischer Abgaben bei der Ausfuhr darf die tatsächliche Vorbelastung nicht überschreiten.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich den Artikeln 95 und 96 EWG-Vertrag.

Artikel 9

Die Vereinbarung betrifft den freien Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit dem Warenverkehr, der unter das Abkommen fällt.

Artikel 10

Dieser Artikel enthält eine Reihe von Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs: Gründe der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit, Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, Erhaltung nationalen Kulturguts oder Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums. Die damit begründeten Verbote oder Beschränkungen dürfen weder als Mittel willkürlicher Diskriminierung noch verschleierte Handelsbeschränkungen gehandhabt werden. Er entspricht den üblichen Ausnahmeklauseln (vgl. auch Art. 36 EWG-V und Art. XX GATT-Abkommen).

Artikel 11

Die hier vereinbarten Wettbewerbsgrundsätze orientieren sich am Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft. Mit dem Abkommen unvereinbar sind demnach, soweit sie zur Beeinträchtigung des Warenverkehrs geeignet sind,

- wettbewerbsverhindernde, -beschränkende oder -verfälschende Absprachen, Beschlüsse und abgestimmtes Verhalten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen,
- der Mißbrauch von Marktmacht,
- wettbewerbsverfälschende staatliche Beihilfen.

Bei Praktiken, die nach Auffassung einer Vertragspartei mit diesem Artikel unvereinbar sind, kann die geschädigte Vertragspartei gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 16 Gegenmaßnahmen treffen.

Diese Regelung, Wettbewerbsgrundsätze zu vereinbaren und bei Verstößen der geschädigten Vertragspartei Schutzmaßnahmen zuzubilligen, trägt dem Erfordernis Rechnung, den Unternehmern, die dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft unterworfen sind, ein entsprechendes Wettbewerbsverhalten der Unternehmen in Israel zu sichern, ohne daß Israel generell zur Harmonisierung mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft gezwungen oder den Entscheidungen von Gemeinschaftsorganen unterworfen würde.

Artikel 12

Im Hinblick auf die Preisvorschriften des EGKS-Vertrags ist es notwendig, neben den in Artikel 11 enthaltenen Wettbewerbsregeln besondere Vorkehrungen gegen eine Beeinträchtigung des gemeinsamen Marktes auf Grund unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf die Preise zu treffen. Die Gemeinschaft kann ggf. nach den in Art. 16 festgelegten Modalitäten geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 13

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Vertragsparteien zu Schutzmaßnahmen bei Schädigungen oder drohenden Schädigungen ermächtigt, die trotz der Ursprungsregelung durch Disparitäten der Außenzölle entstehen können.

Artikel 14

Dieser Artikel ermächtigt im Falle von Dumping nach Konsultation zu Maßnahmen entsprechend Art. VI GATT (Antidumping- oder Ausgleichszölle).

Artikel 15

Die Bestimmung enthält die in vergleichbaren Abkommen vorgesehene allgemeine Schutzklausel im Fall ernsthafter regionaler oder sektoraler Störungen.

Artikel 16

Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen und Verfahren für sämtliche in den Abkommen vorgesehenen Schutzklauseln: Bei Nichteinhaltung der allgemeinen und besonderen Wettbewerbsgrundsätze (Artikel 11 und 12), bei Zolldisparitäten (Artikel 13), Dumping (Artikel 14) sowie bei regionalen oder sektoralen Schwierigkeiten (Artikel 15).

Als Grundsätze gelten die vollständige und frühzeitige Information der Vertragsparteien, die vorherige Prüfung der Probleme im Gemischten Ausschuß, der Vorzug von Maßnahmen, die das Funktionieren der Abkommen am wenigsten beeinträchtigen sowie regelmäßige Konsultationen über getroffene Schutzmaßnahmen mit dem Ziel einer möglichst baldigen Aufhebung; Sofortmaßnahmen einer Vertragspartei ohne vorherige gemeinsame Prüfung sind nur zulässig bei außergewöhnlichen Umständen, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, im Falle von Zolldisparitäten, Dumping, regionalen und sektoralen Schwierigkeiten, schließlich bei der Gewährung von Ausfuhrbeihilfen bei unmittelbarer und sofortiger Auswirkung auf den Warenverkehr.

Im Normalfall können die vorgesehenen Schutzmaßnahmen dann getroffen werden, wenn im Gemischten Ausschuß keine Einigung zustande kommt oder trotz eines entsprechenden Beschlusses die betreffenden Schwierigkeiten nicht behoben werden.

Artikel 17

Dieser Artikel ermächtigt zu Schutzmaßnahmen bei bereits eingetretenen oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Als Sonderregelung im Vergleich zu den anderen Schutzklauseln ist nur eine Unterrichtung der anderen Vertragspartei, jedoch keine Einschaltung des Gemischten Ausschusses vorgesehen.

Artikel 18 bis 20

Als Organ wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung des Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Er besteht aus Vertretern der Vertragsparteien und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen.

Entsprechend den Prinzipien über die weitgehende Beibehaltung der Autonomie der Vertragsparteien ist der Ausschuß auf Beschlüsse in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen und im übrigen auf Empfehlungen beschränkt. Er äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Bestimmungen durchgeführt.

Artikel 21

Dieser Artikel enthält Vorbehalte zur Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien, und zwar entsprechend Artikel 223 EWG-V, in Bezug auf

- Auskünfte, deren Preisgabe wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht,
- den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie die Forschung, Entwicklung oder Produktion, sofern die betreffenden Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen für andere Waren nicht beeinträchtigen,
- Maßnahmen, die eine Vertragspartei in Kriegzeiten oder im Fall schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Der letzte allgemein gehaltene Absatz hat keine Entsprechung im EWG-Vertrag; er ist besonders für Israel von Bedeutung.

Artikel 22

Hier wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung für die vom Abkommen erfaßten Bereiche festgelegt: Natürliche und juristische Personen der einen Vertragspartei dürfen nicht durch die andere Vertragspartei diskriminiert werden; darüber hinaus dürfen die Mitgliedstaaten untereinander durch Israel nicht unterschiedlich behandelt werden.

Artikel 23

Dieser Artikel regelt das Verfahren für die Ausdehnung der für das Abkommen getroffenen wirtschaftlichen Beziehungen auf darin nicht erfaßte Bereiche (Evolutivklausel). Die Bereitschaft hierzu wird bereits in der Präambel zum EWG-Abkommen erklärt, auf dessen Ziele die Präambel des EGKS-Abkommens verweist.

Jede Vertragspartei kann im Verfahren nach der Evolutivklausel einen begründeten Antrag stellen. Über die Aufnahme von Verhandlungen entscheiden die Vertragsparteien einvernehmlich. Die Prüfung des Antrags und die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Behandlungen kann dem Gemischten Ausschuß übertragen werden. Die zu treffenden Vereinbarungen bedürfen wie das Abkommen selbst der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Dieses auch in dem EWG-Abkommen vorgesehene behutsame Vorgehen entspringt dem gegenseitigen Bedürfnis, die vertraglichen Bindungen im Anfangsstadium auf das für die Herstellung des Freihandels notwendige Maß zu beschränken, gleichzeitig aber eine Option für die Intensivierung offenzuhalten. Beide Seiten müssen erst Erfahrungen mit der Zusammenarbeit in der Freihandelszone sammeln, um konkrete Vorstellungen darüber bilden zu können, wie eng die wirtschaftliche Verbindung zwischen der Gemeinschaft und Israel werden kann.

Artikel 24

Der Artikel formuliert den allgemeinen Grundsatz der Vertragstreue. Die Klausel entspricht Artikel 5 EWG-V. Sie findet sich auch in anderen Abkommen der Gemeinschaft. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung kann die geschädigte Partei gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 16 Gegenmaßnahmen treffen.

Artikel 25

Die Protokolle werden zum Bestandteil des Abkommens erklärt.

Artikel 26

Das Abkommen kann jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

Artikel 27

Der Artikel definiert den territorialen Anwendungsbereich des Abkommens.

Artikel 28

Die Vorschrift enthält eine Aufzählung der verbindlichen Sprachfassungen des Abkommens und regelt die Voraussetzungen für das Inkrafttreten.

3. Protokolle**a) Protokoll Nr. 1**

Dieses Protokoll regelt den Zollabbaukalender der Gemeinschaft. Er besteht aus drei Stufen. Von ihnen sind bereits zwei Stufen verwirklicht, nämlich die Zollsenkung auf 40 % der Ausgangszollsätze zum 1. Juli 1975 und auf 20 % zum 1. Januar 1976. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EGKS hatten am 26. Juni 1975 einen entsprechenden Beschluß gefaßt, damit der Zollabbau im EGKS-Bereich gleichzeitig mit den Zollsenkungen nach dem EWG-Abkommen vollzogen werden kann.¹⁾ Die letzte Stufe des Zollabbaus und damit die vollständige Beseitigung der verbleibenden Restzollsätze ist am 1. Juli 1977 fällig.

Als Ausgangsbasis für den Zollabbau ist maßgebend das gegenüber Israel am 1. Januar 1974 geltende Niveau. Eine Sonderregelung gilt für die Beitrittsstaaten Dänemark, Irland und Großbritannien: Ausgangsbasis ist hier das gegenüber Israel am 1. Januar 1972 geltende Niveau. Damit wird erreicht, daß bei dem Zollabbau auch die Beitrittsstaaten von ihren gegenüber Israel angewandten ursprünglichen Drittlandszollsätzen ausgehen und nicht etwa von einem bereits ermäßigten Niveau. Für alle Mitgliedstaaten gilt jedoch als Zeitpunkt für die vollständige Beseitigung der Restzölle der 1. Juli 1977.

b) Protokoll Nr. 2

Dieses Protokoll enthält lediglich eine Verweisung auf das entsprechende Protokoll im EWG-Abkommen. Hierdurch werden alle Einzelheiten der Verpflichtungen Israels im EWG-Abkommen zum Abbau seiner Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen sowie der Schutzbestimmungen für die israelische Wirtschaft als auch für das EGKS-Abkommen verbindlich erklärt (vgl. oben Abschnitt B Ziff. 2). In den Listen des EWG-Abkommens für den verlängerten Zollabbau bis 1985 und die Beibehaltung von mengenmäßigen Beschränkungen bis 1985 sind auch die entsprechenden EGKS-Erzeugnisse enthalten. Diese rechtstechnische Ausgestaltung macht die enge Verzahnung der beiden Abkommen besonders deutlich.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 76.

